



Satzung der „Kulturstiftung des Deutschen Fußball-Bundes“



Satzung

der Kulturstiftung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB-Kulturstiftung)

Präambel

Die FIFA WM 2006 in Deutschland war neben ihrer herausragenden sportlichen Bedeutung auch ein Forum zur positiven Darstellung der kulturellen Vielfalt Deutschlands und ihrer Verknüpfung mit dem Fußballsport. Für den DFB ist es von besonderer Wichtigkeit, die kulturelle und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Fußballsports auch zukünftig zu fördern. Zu diesem Zweck gründet er die Kulturstiftung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB-Kulturstiftung).

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1.** Die Stiftung führt den Namen: Kulturstiftung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB-Kulturstiftung)
- 2.** Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.
- 3.** Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1.** Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur,
 - b) der Wissenschaft und Forschung,
 - c) der Bildung und Erziehung und
 - d) der Völkerverständigung im Zusammenhang mit dem Fußballsport
- 2.** Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Errichtung oder Unterstützung eines Museums zur Geschichte des Fußballsports, Schaffung einer Sammlung bedeutender fußball- oder kulturhistorischer Exponate (beispielsweise historische Ausrüstungs- und Spielgegenstände wie etwa Ball, Schuhe und Trikots aus dem WM-Finale von 1954 in Bern oder ähnliches);
 - Pflege und Bewahrung der Fußballhistorie (insbesondere der Geschichte der Nationalmannschaften sowie der internationalen sportlichen, sportpolitischen und sozialen Erfolge und Verdienste von Spielern, Trainern und Funktionären) und Durchführung von sportlichen, kulturellen, erzieherischen oder wissenschaftlichen



Veranstaltungen mit ihren herausragenden Repräsentanten zur Bewahrung von Erinnerung und Überlieferung;

- Trägerschaft, Durchführung oder Unterstützung von fußballbezogenen Kunst- und Kulturprojekten, insbesondere durch Ausstellungen zur Geschichte des Fußballsports oder Ausstellungen bildender Kunst, durch Theaterstücke oder musikalische, tänzerische und andere öffentliche Aufführungen und Darbietungen;
- Förderung von zeitgenössischen Konzepten und Initiativen, die eine Verbindung von Fußballsport und Kunst, Kultur oder Wissenschaft zum Gegenstand haben, beispielsweise durch literarische Werke (etwa Romane, Erzählungen oder Gedichte), durch Filme oder interaktive Kunst- und Kulturprojekte (wie beispielsweise der WM Globus zur Weltmeisterschaft 2006);
- Förderung von Studien, Projekten und Maßnahmen, die sich mit der Geschichte des Fußballs in Deutschland beschäftigen, wobei übergeordnete thematische Gesichtspunkte (wie „Frauenfußball in Deutschland“ oder „Profifußball in Deutschland“) im Mittelpunkt stehen sollten;
- Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen – insbesondere sportwissenschaftlichen – Veranstaltungen und Vorhaben, wie etwa Tagungen, Symposien, Diskussionen, Vorträgen, Seminaren etc. oder die Vergabe von Förderpreisen;
- Förderung von Projekten und Initiativen, die sich für die Völkerstabilität, die Integration von ausländischen Mitbürgern sowie gegen fremdenfeindliche, rassistische und insbesondere antisemitische Tendenzen einsetzen;
- Unterstützung der Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.

3. Die Stiftung darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Satzungszwecks dienlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Stiftung wirkt als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Sie kann auch unmittelbar tätig werden und hierzu Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO heranziehen.



§ 4 Grundstockvermögen

- 1.** Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) von 250.000,00 Euro ausgestattet. Zustiftungen sind zulässig.
- 2.** Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 3.** In Ausnahmesituationen kann von den Möglichkeiten des § 83c Abs. 3 BGB i.V.m. § 4 Hessisches Stiftungsgesetz Gebrauch gemacht werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1.** Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Dem Grundstockvermögen wachsen alle dafür bestimmten Zuwendungen (Zustiftungen) zu. Im Zweifelsfall ist eine Zuwendung zeitnah zu verwenden.
- 2.** Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen in Höhe der steuerrechtlich zulässigen gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 3.** Die Stiftung soll sich aus Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter finanzieren. Leistungen werden in der Regel als Projektförderung gewährt. Auf eine Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Stiftung richten sich nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 4.** Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1.** Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 2.** Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Ihre Auslagen werden nach den Vorschriften der Finanzordnung des DFB erstattet. Der Geschäftsführer kann – abweichend von Satz 1 – hauptamtlich und gegen Entgelt für die Stiftung tätig werden.
- 3.** Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium - abweichend von Absatz 2 – eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (pauschal) beschließen, soweit die Vermögens- und Ertragssituation der Stiftung dies zulässt.



4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane – auch soweit diese hauptamtlich und gegen Entgelt tätig sind – haften der Stiftung gegenüber unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen als dem Hessischen Stiftungsgesetz nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Geschäftsführer und
- e. einem Beisitzer.

2. Der Vorsitzende des Vorstands wird vom DFB-Präsidium berufen.

3. Der jeweilige DFB-Vizepräsident für Sozial- und Gesellschaftspolitik ist der stellvertretende Vorsitzende. Tritt er sein Amt als Stiftungsvorstand nicht an, benennt das DFB-Präsidium ein anderes DFB-Präsidiums- oder Vorstandsmitglied als stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

4. Der jeweilige DFB-Schatzmeister ist der Schatzmeister. Tritt er sein Amt als Stiftungsvorstand nicht an, benennt das DFB-Präsidium ein anderes DFB-Präsidiums- oder Vorstandsmitglied als Schatzmeister.

5. Der Geschäftsführer und der Beisitzer werden vom DFB-Präsidium berufen.

6. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Beisitzers beträgt grundsätzlich vier Jahre; sie beginnt mit der Berufung durch das DFB-Präsidium und endet mit dem darauf folgenden ordentlichen Bundestag. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Beisitzer bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger wirksam berufen ist. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters endet mit Ablauf ihres jeweiligen Amtes im DFB.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft das DFB-Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

8. Die Vorstandsmitglieder können vom DFB-Präsidium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden; ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Restamtszeit beruft das DFB-Präsidium ein Ersatzmitglied.

9. Legt der stellvertretende Vorsitzende und/oder der Schatzmeister ihr Amt nieder, ohne auch gleichzeitig ihr Amt im DFB zu verlieren, beruft das DFB-Präsidium ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf des DFB-Amtes des ausgeschiedenen Mitglieds.



10. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

2. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

3. Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach § 2 der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Verwendung der Stiftungsmittel;
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes;
- die Vorlage der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht an das Kuratorium;
- Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung an das Kuratorium;
- Verfassen einer Geschäftsordnung;
- das Einreichen von Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung nebst Vermögensübersicht bis Ende Mai des Folgejahres bei der Stiftungsaufsicht;
- die Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflichten.

4. Die Vorbereitung der Beschlüsse, die Erledigung der Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, obliegt dem nach § 7 Abs. 5 berufenen Geschäftsführer. Er führt im Rahmen des Stellenplanes die Personalgeschäfte.

5. Zur Wahrung repräsentativer Aufgaben kann der Vorstand Repräsentanten berufen. Die Repräsentanten können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Repräsentanten kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (auch pauschal) beschließen.

6. Der Vorstand kann themenbezogene Ausschüsse einrichten oder Beauftragte berufen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stiftung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder das Präsidium des DFB dies verlangen.



- 2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3.** Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.** Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen oder im fernmündlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in vergleichbarer technischer Weise gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands können ferner im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen gefasst werden. Zu Präsenzsitzungen sind Zuschaltungen durch Video-/Telefonkonferenz zulässig, soweit der Weg technisch eingerichtet ist; dies ist bei der Einladung bekannt zu geben.
- 5.** Über die Sitzungen und Umlaufbeschlüsse nach Absatz 4 sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter zur Kenntnis zu bringen.
- 6.** Eine Stimmrechtsübertragung im Wege der Vollmacht auf andere anwesende Vorstandsmitglieder ist in schriftlicher Form zulässig. Alternativ kann die Stimmabgabe im Vorfeld der Sitzung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Kuratorium

- 1.** Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen, und zwar
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. seinem Stellvertreter und
 - c. bis zu 18 weiteren Personen.
- 2.** Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Präsidium des DFB berufen.
- 3.** Ihre Amtszeit beginnt mit der Berufung durch das DFB-Präsidium. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums endet mit dem auf ihre Berufung folgenden ordentlichen Bundestag des DFB. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- 4.** Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus oder nimmt es die Berufung nicht an, kann das Präsidium des DFB ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- 5.** Ein Kuratoriumsmitglied kann vom DFB-Präsidium nach vorheriger Anhörung des Vorstands der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Den Mitgliedern des Kuratoriums kann eine angemessene Aufwandsentschädigung – auch pauschaliert – gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dieser Stiftungssatzung in fachlichen und gesamtgesellschaftlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Empfehlungen für die Verwendungen der Stiftungsmittel;
- Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien für die Gewährung von Stiftungsmitteln;
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes.

2. Darüber hinaus fördern die Mitglieder des Kuratoriums die Verbindung der Stiftung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Kunst, Kultur und dem öffentlichen Leben.

3. Das Kuratorium leistet einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Fußballs in der Öffentlichkeit.

4. Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und einer Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

6. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt, soweit nichts anderes geregelt ist, § 9 der Satzung entsprechend. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen gefasst werden. Zu Präsenzsitzungen sind Zuschaltungen durch Video-/Telefonkonferenz zulässig, soweit der Weg technisch eingerichtet ist; dies ist bei der Einladung bekannt zu geben.

8. Eine Stimmrechtsübertragung im Wege der Vollmacht auf andere Kuratoriumsmitglieder ist in schriftlicher Form zulässig. Alternativ kann die Stimmabgabe im Vorfeld der Sitzung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.



§ 12 Gemeinsame Sitzungen von Kuratorium und Vorstand

- 1.** Gemeinsame Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums werden in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst. Vorstand und Kuratorium werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Gemeinsame Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder sieben Mitglieder des Kuratoriums oder das Präsidium des DFB dies verlangen.
- 2.** Die Beschlussfähigkeit bei gemeinsamen Sitzungen ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums, unter ihnen die Vorsitzenden beider Gremien, anwesend sind. Näheres regelt § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3.
- 3.** Für gemeinsame Sitzungen gelten § 9 Abs. 4 und 6 sowie § 11 Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

- 1.** Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§§ 85 ff. BGB) beschließen.
- 2.** Beschlüsse über eine Änderung der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst werden. § 14 Abs. 3 und 4 der Satzung gehen vor.
- 3.** Satzungsänderungen werden erst mit der Genehmigung des Präsidiums des DFB sowie anschließender Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam; sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzugeben.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- 1.** Die Organe der Stiftung können der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird und die Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 BGB vorliegen.
- 2.** Die Organe der Stiftung können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint und die Voraussetzungen der §§ 85 ff. BGB erfüllt sind. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.



- 3.** Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 4.** Satzungsänderungen über die Änderung des Zwecks der Stiftung sowie über Zweckerweiterung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung werden erst mit Genehmigung des Präsidiums des DFB sowie anschließender Genehmigungen der Stiftungsbehörde wirksam; sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den DFB e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- 1.** Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- 2.** Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- 3.** Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.